

## Kapitel 8: Parodieschranke

Im 2. Teil der vorliegenden Abfassung wurde festgestellt, dass Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation von der Parodieschranke – gemäss ihrer derzeitigen Auslegung – nicht erfasst werden.<sup>478</sup> Im vorliegenden Kapitel wird nun geprüft, ob dies durch eine extensive Auslegung geändert werden kann, ob also die Parodieschranke, wenn sie anhand der herkömmlichen Auslegungsmethoden<sup>479</sup> extensiv ausgelegt wird, dazu führen würde, dass Bearbeitungen davon erfasst werden. Im Fokus steht dabei die Auslegung des Begriffs der *vergleichbaren Abwandlungen*, wie er dem Art. 11 Abs. 3 URG zu entnehmen ist. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche Vor- und Nachteile es mit sich bringen würde, wenn Bearbeitungen über den skizzierten extensiven Auslegungsvorschlag von der Parodieschranke erfasst würden. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, ob die Parodieschranke, würde sie auf Bearbeitungen anwendbar sein, den wirtschaftlich effizienten Zustand herstellen würde.

### I. Auslegungsvorschlag

Art. 11 Abs. 3 URG hält fest, dass „[...] die Verwendung bestehender Werke zur Schaffung [und Verwendung] von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werks [zulässig ist].“ Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 11 Abs. 3 URG ergibt sich, dass unter der Parodie kritisch-belustigende Abwandlungen vorbestehender Werke verstanden werden, wobei unter dem Begriff der Parodie lediglich *literarische* Parodien subsumiert werden.<sup>480</sup> Mit vergleichbaren Abwandlungen dagegen sind Parodien anderer

---

478 Siehe dazu ausführlich Kapitel 5: V.2.1.

479 Siehe dazu statt vieler KRAMER, 57 ff.

480 So die Botschaft, BBl 1989 III 477, 530, die von der Parodie als bekannteste Form der literarischen Satire spricht; siehe auch BARRELET/EGLOFF, Art. 11 URG N 16; SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 11 URG N 10; vgl. zudem DESSEMONTET, SIWR II/1, Rz. 613 ff. m.w.H.; a.A. LÖTSCHER, Rz. 35 (insbesondere Fn. 108), der auch filmische und musikalische Parodien bereits unter dem Begriff der Parodie erfasst sieht.

Werkkategorien<sup>481</sup> sowie andere humoristische Nachahmungsformen gemeint, die ebenfalls einen kritisch-belustigenden Zweck verfolgen, wie etwa die Travestie.<sup>482</sup> Der Begriff der vergleichbaren Abwandlungen resp. der Vergleichbarkeit wird damit anhand des Zwecks ausgelegt, der mit der Parodieschranke verfolgt wird. Ist eine Abwandlung somit wie Parodien kritisch-belustigend, so gilt sie als mit der Parodie vergleichbar und wird von der Parodieschranke erfasst. Diese nach dem Zweck der Schranke orientierte, also teleologische Auslegung stellt allerdings eine teleologische Reduktion des Begriffs dar, verlangt der Begriff doch eigentlich keine Parodiegleichheit, sondern eine Parodievergleichbarkeit.

Wird auf diese teleologische Reduktion verzichtet und der Begriff der vergleichbaren Abwandlungen damit extensiver als bisher ausgelegt,<sup>483</sup> so müssten auch Abwandlungen von der Parodieschranke erfasst werden, die einen *vergleichbaren* – also ähnlichen – Zweck wie die Parodie verfolgen.<sup>484</sup> Während mit der Parodie also insbesondere das Interesse an Humor und dasjenige an freier Meinungsäußerung (Art. 16 BV) verfolgt wird, so müssten Abwandlungen, die insbesondere das Interesse an Unterhaltung und dasjenige an freier, künstlerischer Entfaltung (Art. 21 BV) verfolgen, als mit der Parodie vergleichbar erachtet werden, sind doch die damit verfolgten gesellschaftlichen Interessen (Humor und Unterhaltung) und die damit geschützten Rechte (Grundrechte der Meinungs- und Kunstfreiheit) vergleichbar. *Music Mashups* oder andere Bearbeitungen müssten somit von der Parodieschranke erfasst werden, dienen diese doch der Unterhaltung und der künstlerischen Entfaltung.

## II. Vorteile

Würde der Begriff der vergleichbaren Abwandlungen extensiver ausgelegt werden und würden daher Bearbeitungen, die der Unterhaltung und der künstlerischen Entfaltung dienen, von der Parodieschranke erfasst werden, so wären Werknutzer künftig nicht mehr auf die Einwilligung der Rechteinhaber angewiesen. Sie könnten fortan einwilligungs- und vergütungsfrei

---

481 BARRELET/EGLOFF, Art. 11 URG N 18 m.w.H.; SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 11 URG N 10.

482 Siehe dazu DESSEMONTET, SIWR II/1, Rz. 615 ff. m.w.N.; vgl. auch SHK-URG/PFORTMÜLLER, Art. 11 URG N 10; REHBINDER/VIGANÒ, Art. 11 URG N 14.

483 Eine wirkliche extensive Auslegung ist allerdings nicht notwendig; es ist ausreichend, wenn die bisherige restriktive Auslegung aufgegeben wird.

484 Vgl. zum deutschen Recht OHLY, GRUR 2017, 964, 968 f.

Bearbeitungen verwenden, solange deren Zweck mit demjenigen von Parodien vergleichbar ist. Die dargelegte extensivere Auslegung der Parodieschranke würde zudem dazu führen, dass sequenzielle Innovation und damit das Literatur- und Kunstschaffen gefördert würde, müssten doch die Werknutzer wie erwähnt fortan keine Einwilligungen mehr einholen. Der Urheber des vorbestehenden Werks könnte dadurch insofern profitieren, als dass sein Bekanntheitsgrad und derjenige seines Werks mit jeder zusätzlichen Bearbeitung potenziell steigt. Die beschriebenen Vorteile könnten dabei ohne legislatorisches Eingreifen erzielt werden.

### III. Nachteile

Würden Bearbeitungen unter den Begriff der vergleichbaren Abwandlungen und damit unter die Parodieschranke subsumiert werden, so hätte dies insbesondere zwei Nachteile. Erstens ist die Parodieschranke als umfassende Schranke ausgestaltet. Würden Bearbeitungen von dieser Schranke erfasst werden, so hätte dies zu Folge, dass Bearbeitungen nicht nur einwilligungsfrei, sondern auch vergütungsfrei verwendet werden könnten, zieht doch eine umfassende Schranke keine Vergütungspflicht nach sich.<sup>485</sup> Die Parodieschranke vermag somit keinen eigentlichen Interessenausgleich herzustellen; viel eher gilt das *Alles oder Nichts*-Prinzip: Fällt die Bearbeitung unter die Schranke, wird den Interessen des Werknutzers vollständig Rechnung getragen, während der Urheber leer ausgeht. Fällt die Bearbeitung hingegen nicht unter die Schranke, so wird den Interessen des Urhebers umfassend Rechnung getragen; der Werknutzer geht dabei allerdings leer aus. In anderen Worten ausgedrückt, vermag die Parodieschranke nicht den wirtschaftlich effizienten Zustand herzustellen, setzt die Schranke doch auf der falschen Ebene an: Sie setzt nicht auf der Durchsetzungsebene an, indem sie das Verbotrecht des Urhebers in ein Entschädigungsrecht umwandelt, sondern sie greift bereits in die Rechtsverteilung ein und führt dazu, dass das Recht zur Verwendung von Bearbeitungen nun nicht mehr dem Urheber, sondern dem Werknutzer zusteht.

Würden Bearbeitungen, die der Unterhaltung und der künstlerischen Entfaltung dienen, unter den Begriff der vergleichbaren Abwandlungen subsumiert werden, so hätte dies zweitens den Nachteil, dass unklar wäre,

---

485 Siehe allerdings HILTY, Rz. 243, zur Vergütung für Aufführungs-, Sende-, Vielfältigungsrechte etc., die bei der Verwendung der Parodie notwendigerweise tangiert werden.

welche Bearbeitungen alle von der Parodieschranke erfasst würden. Würden alle Bearbeitungen davon erfasst werden, da in jeder Bearbeitung ein gewisser Unterhaltungs- und künstlerischer Entfaltungszweck erblickt und dieser für ausreichend erachtet wird, so würde dies zu einem äusserst weiten Anwendungsbereich der Parodieschranke führen, was in Anbetracht der vergütungsfreien Werkverwendung unhaltbar erscheint. Würden hingegen nicht alle, sondern bloss gewisse, qualifizierte Bearbeitungen davon erfasst werden, so wäre es schwierig, zwischen zulässigen und unzulässigen Bearbeitungen abzugrenzen.

#### IV. Zwischenergebnis

Im vorliegenden Kapitel wurde dargelegt, dass Bearbeitungen von der Parodieschranke erfasst werden könnten, wenn diese extensiv ausgelegt würde. Dazu müsste der Begriff der vergleichbaren Abwandlungen, der derzeit auf Abwandlungen beschränkt wird, die den *gleichen* Zweck verfolgen wie Parodien, ausgeweitet werden auf Abwandlungen, die einen *vergleichbaren* – also ähnlichen – Zweck verfolgen wie Parodien. Der Vorteil einer solchen extensiven Auslegung ist primär der, dass Bearbeitungen – ohne legislatives Einschreiten – einwilligungsfrei zulässig wären, womit sequenzielle Innovation gefördert würde. Die Nachteile einer solchen extensiven Auslegung wiegen allerdings schwer: Würden Bearbeitungen von der Parodieschranke erfasst werden, so wäre deren Verwendung vergütungsfrei zulässig; die Schranke würde somit nicht auf der Durchsetzungsebene des Bearbeitungsrechts, sondern bereits auf der Rechtsverteilungsebene ansetzen und damit den wirtschaftlich effizienten Zustand verfehlen. Zudem wäre unklar, welche Bearbeitungen von der Parodieschranke erfasst würden. Alle davon zu erfassen, würde in Anbetracht der fehlenden Vergütungspflicht zu weit gehen; die Anwendung auf gewisse Bearbeitungen zu beschränken, würde hingegen zu Rechtsunsicherheit führen. In Anbetracht dieser Nachteile steht somit fest, dass eine extensive Auslegung der Parodieschranke nicht zu einem angemessenen Umgang mit Bearbeitungen führt.